

Wer erbt, muss nach Abzug von Freibeträgen Erbschaftsteuer zahlen, die sich nach dem Verhältnis des Erben zum Erblasser richten. Geben Sie bitte nachfolgende Vermögenswerte nach Abzug der in der Fußnote beschriebenen Freibeträge (Ziffer 2-5) an.

Erbschaftsteuer kann teuer kommen

Barvermögen, Wertpapiere (100 %)

€

Selbstgenutzte Immobilie²

€

Vermietete Immobilien
(90 % des Verkehrswertes)

€

Betriebsvermögen³

€

Hausrat⁴

€

andere Gegenstände⁵

z.B. Auto, Sammlungen, Schmuck

€

Nachlassverbindlichkeiten

€

Beziehung zum Erblasser



Steuerklasse

Persönlicher Freibetrag

€

Versorgungsfreibetrag¹

€

Steuerpflichtiger Erwerb

€

Erbschaftsteuersatz

%

Erbschaftsteuer

€

¹ Zusätzlich zum persönlichen Freibetrag steht dem Ehegatten und jedem Kind bis zum Alter von 27 Jahren ein Versorgungsfreibetrag zu (§ 17 ErbStG). Dieser wird gekürzt, wenn der Hinterbliebene steuerfreie Versorgungsbezüge erhält. Witwen- und Waisenrenten oder Beamtenpensionen und Betriebsrenten sind erbschaftsteuerfrei.

² Für den Ehegatten und die Kinder bleibt die Wohnung oder das Haus des Erblassers steuerfrei; für Kinder bis zu 200 qm Wohnfläche; größere Wohnflächen sind anteilig steuerpflichtig. Die Steuerbefreiung entfällt mit dem Verkauf oder der Vermietung der Immobilie innerhalb von 10 Jahren.

³ Betriebsvermögen bis 26 Mio. € bleibt nach § 13a ErbStG zu 85 %, auf Antrag zu 100 % steuerfrei, wenn der Erbe den Betrieb mindestens 5 bzw. 7 Jahre behält und die Lohnsumme bei mindestens 20 Mitarbeitern, mindestens 400 bzw. 700 % der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten 5 bzw. 7 Jahre beträgt (geringere Lohnsummenregelung bei weniger Beschäftigten). Vom noch zu versteuernden Betriebsvermögen werden 150.000 € abgezogen. Liegt das steuerpflichtige Betriebsvermögen über 150.000 €, verringert sich der Abzugsbetrag um 50 % des übersteigenden Teils.

^{4,5} Für Erben der Steuerklasse I beträgt der Freibetrag für Hausrat, Kleidung und Wäsche 41.000 € und für sonstige Güter 12.000 €. Alle anderen Erben haben für beides zusammen einen Freibetrag von 12.000 €.

Übersteigt der steuerpflichtige Erwerb die vorhergehende Steuersatzgrenze um ca. 10 % - 15 %, ist die Erbschaftsteuer nach dem Härteausgleich (§ 19 Abs. 3 ErbStG) ermittelt.

Sie werden beraten von

Mustermakler GmbH

Herrn Max Makler

Eine Straße 1 | 99999 Freudenstadt

Tel: 08151 / 28798

Mobil: 0160 / 123456

E-Mail: info@schalloehr-verlag.de

www.schalloehr-verlag.de